

Teil 1

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE) Krabbelstuben und Kindergärten der Stadtgemeinde Gmunden

gültig ab 01. Jänner 2025

1 Betrieb der KBBEs

Der Rechtsträger Familienbund OÖ GmbH (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt im Auftrag der Stadtgemeinde Gmunden KBBEs nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG), mit Sitz in 4040 Linz, Hauptstraße 83-85.

Standort:

Krabbelstube und Kindergarten Gmunden, Miller-von-Aichholzstraße 27, 4810 Gmunden

2 Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der KBBE beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3 Ferien und Schließtage

- 3.1 Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe „Bedarfserhebung“) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 3.2 In folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) sind die KBBE **regulär geöffnet**:
 - von 28.10.2024 bis 31.10.2024 (Herbstferien)
 - von 17.02.2025 bis 21.02.2025 (Semesterferien)
- 3.3 An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) stehen die KBBE ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen, **in Form eines Journaldienstes** zur Verfügung:

- von 30.12.2024 bis 03.01.2025 (Weihnachtsferien)
- von 14.04.2025 bis 18.04.2025 (Osterferien)
- am 02.05.2025 (Zwickeltag – Staatsfeiertag)
- am 30.05.2025 (Zwickeltag – Christi Himmelfahrt)

Bedingungen für den Besuch eines Journaldienstes:

- Die Einrichtung, in welcher der Journaldienst stattfinden wird, wird aus organisatorischen Gründen erst kurz davor mitgeteilt.
- Eine Abmeldung vom Journaldienst ist bis 7 Tage davor möglich. Kurzfristigere Abmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein Fernbleiben vom Journaldienst im Falle einer Krankheit muss mit einer ärztlichen Bestätigung nachgewiesen werden.
- Bleibt ein angemeldetes Kind dem Journaldienst unentschuldigt fern, wird es für den nächsten Journaldienst auf die Warteliste gesetzt. Ist ein erneutes Fernbleiben zu verzeichnen, wird das Kind für den nächsten Journaldienst nicht berücksichtigt.
- Im Herbst bzw. Frühjahr wird eine Bedarfserhebung zu den Ferien und Journaldiensten durchgeführt. Die dortigen Angaben sind für die Eltern verbindlich.

3.4 An folgenden Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) bleiben die KBBE **geschlossen**:

- von 24.12.2024 bis 27.12.2024 (Weihnachtsferien)
- am 20.06.2025 (Zwickeltag – Fronleichnam)
- von 28.07.2025 bis 29.08.2025 (Sommerferien)

Auf Basis einer Bedarfserhebung, welche im Herbst 2024 durchgeführt werden wird, wird für die Sommerferien ein Betreuung für Krabbelstuben- und Kindergartenkinder berufstätiger Eltern durch eine externe Institution angedacht.

4 Öffnungszeiten der KBBE

4.1 Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstubengruppe(n)

Wochentage	Uhrzeit von:	Uhrzeit bis:
Montag	07:15 Uhr	13:00 Uhr Halbtage, 15:00 Uhr Ganztage
Dienstag	07:15 Uhr	13:00 Uhr Halbtage, 15:00 Uhr Ganztage
Mittwoch	07:15 Uhr	13:00 Uhr Halbtage, 15:00 Uhr Ganztage
Donnerstag	07:15 Uhr	13:00 Uhr Halbtage, 15:00 Uhr Ganztage
Freitag	07:15 Uhr	13:00 Uhr

b) Kindergartengruppe(n)

Wochentage	Uhrzeit von:	Uhrzeit bis:
Montag	07:30 Uhr	13:00 Uhr Halbtage, 16:00 Uhr Ganztage
Dienstag	07:30 Uhr	13:00 Uhr Halbtage, 16:00 Uhr Ganztage
Mittwoch	07:30 Uhr	13:00 Uhr Halbtage, 16:00 Uhr Ganztage
Donnerstag	07:30 Uhr	13:00 Uhr Halbtage, 16:00 Uhr Ganztage
Freitag	07:30 Uhr	13:00 Uhr Halbtage, 16:00 Uhr Ganztage

Für die Kindergartengruppen wird eine Randzeit von 06:45 Uhr bis 07:30 Uhr (Frühdienst) festgesetzt. Je nach Bedarf kann diese in den einzelnen Einrichtungen unterschiedlich sein.

- 4.2 Die KBBEs werden nur für Ganztageskinder, deren beide Elternteile berufstätig sind, mit Mittagsbetrieb geführt, davon ausgenommen sind die Kinder der Krabbelstube.
- 4.3 Die Nachmittagsbetreuung wird für Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind (ein Arbeitsnachweis ist vorzulegen), angeboten.
- 4.4 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.
- 4.5 Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der KBBE soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten
- 4.6 Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

5 Bedarfserhebung

- 5.1 Jeweils im April oder Mai des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien werden Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.
- 5.2 Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekanntgegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch unterjährig Nachweise eingefordert werden.
- 5.3 Betreffend der Journaldienste werden 2x jährlich Bedarfserhebungen durchgeführt, in denen die Eltern verbindlich die Anmeldung ihrer Kinder bekanntgeben. Bedingungen zum Journaldienst sind dem Punkt 3.3. zu entnehmen.

6 Aufnahme in die KBBE

- 6.1 Die KBBE ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. KBBG allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
 - Kindergarten vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
 - Alterserweiterte Gruppe (falls beschlossen) ab dem vollendeten 2. Lebensjahr
 - Krabbelstube ab 1 ½ Jahren

Die Aufnahme von Kindern in die Krabbelstube erfolgt befristet bis zum Ende des jeweiligen Arbeitsjahres (31.08.).

- 6.2 Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat vom 01. Dezember 2024 bis spätestens 31. März 2025 für das darauffolgende Arbeitsjahr online über die Homepage der Stadtgemeinde Gmunden als auch der Homepage der Familienbund OÖ GmbH zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist eine Anmeldung zu einem anderen Zeitpunkt auch beim Stadtamt Gmunden, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden als auch bei der Familienbund Oberösterreich GmbH, Hauptstraße 83-85, 4040 Linz, möglich.
- 6.3 Die Anmeldung für den Kindergarten und die Krabbelstube muss für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen pro Woche besuchen.
- 6.4 Zur Anmeldung sind gemäß folgende Unterlagen mitzubringen:
- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - Meldezettel
 - Sozialversicherungsnummer
 - ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - Impfbescheinigung
 - Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der KBBE (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern
 - SEPA-Lastschriftmandat
- 6.5 Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne das jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 6.6 Der Rechtsträger entscheidet spätestens bis zum 31.05.2025 über die Aufnahme in die KBBE und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 6.7 Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf ein einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.8 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

- 6.9 Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

7 Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 7.1 Die Eltern haben für den Besuch der KBBE einschließlich der Sommerbetreuung entsprechend der Tarifordnung des Stadtamtes Gmunden einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 7.2 Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der KBBE und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 7.3 Eine Abmeldung vom Mittagessen ist bis Freitag 09:00 Uhr der Vorwoche (also mindestens 10 Tage vorher) bekanntzugeben. Bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Beitragspflicht gem. 7.2. a).
- 7.4 Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. KBBG bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

8 Kindergartenpflicht

- 8.1 Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 8.2 Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 8.3 Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z. B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) Außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - c) Urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

9 Abmeldung von der KBBE

- 9.1 Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Familienbund Oberösterreich GmbH schriftlich zu erfolgen.
- 9.2 Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekanntzugeben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

10 Widerruf der Aufnahme in die KBBE

- 10.1 Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn:
- Ein Elternteil ein ihm obliegende Verpflichtung (siehe „Pflichten der Eltern des Kindes“) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 10.2 Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 10.3 Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

11 Suspendierung

- 11.1 Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 11.2 Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 11.3 Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

12 Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 12.1 Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.2 Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde Gmunden mittels Anmeldeformular einmal jährlich eine schriftliche Bedarfserhebung durch. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars sind die Eltern fix an ihre Angaben gebunden.

- 12.3 Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 12.4 Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

13 Zentralisierte Verwaltung von Daten

- 13.1 Die Verwaltung von persönlichen Daten und Dokumenten der Kinder und deren Elternteilen und Abholberechtigten sowie den Anwesenheitszeiten der Kinder in den jeweiligen KBBE erfolgt zentralisiert in einem digitalen Verwaltungsprogramm (derzeit Eltern-App).
- 13.2 Die dazugehörige Eltern-App dient der Kommunikation zwischen Rechtsträger bzw. Leitung der KBBE und den Eltern. Seitens des Rechtsträgers bzw. der Leitung der KBBE werden über die Eltern-App sowohl Nachrichten, als auch Dokumente verschickt. Weiters werden verbindliche Umfragen über die Eltern-App getätigt. Eltern können über die App die Anwesenheit ihrer Kinder prüfen und Fehlzeiten wie Urlaub oder Krankheit selbstständig eintragen.
- 13.3 Die Installation und Verwendung der Eltern-App wird den Eltern dringend angeraten. Sollte die Eltern-App nicht verwendet werden, sind die Eltern verpflichtet, alle Informationen selbst beim Rechtsträger bzw. der Leitung der KBBE einzufordern.
- 13.4 Eine detaillierte Beschreibung der Eltern-App und ihren Funktionen liegt in jeder KBBE auf.
- 13.5 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Datenschutzrichtlinien des Stadtamtes Gmunden als auch der Familienbund Oberösterreich GmbH.

14 Pflichten der Eltern des Kindes

- 14.1 Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 14.2 Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 14.3 Die Eltern haben die Leitung der KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat entweder schriftlich über die Eltern-App, telefonisch oder mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 14.4 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen. Aus hygienischen Gründen müssen Kinder, die offensichtlich noch nicht „sauber“ sind, eine Windel tragen.
- 14.5 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

- 14.6 Die Kinder sollen in der KBBE am Vormittag **spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt** werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 14.7 Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. KBBG) unterschreiten.
- 14.8 Die Eltern haben die Leitung der KBBE unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Eventuell entstehende Kosten für ärztliche Bestätigung(en) werden vom Rechtsträger nicht übernommen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 14.9 Nur gesunde Kinder dürfen die Einrichtung besuchen. Erkrankt ein Kind während des Besuches der KBBE und kann aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung am Tagesgeschehen nicht mehr teilnehmen, so ist das Kind unverzüglich von den Eltern bzw. deren Beauftragten abzuholen. Unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl sind den Anweisungen des pädagogischen Personals hier Folge zu leisten.
- 14.10 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die KBBE regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die KBBE zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der KBBE unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 14.11 Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 14.12 Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen, in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch ein Abholperson ist vorweg ein schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen. (alternativ ist in der Eltern-App die Abholberechtigte Person einzutragen.)
- 14.13 Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.

- 14.14 Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 14.15 Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der KBBE in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

15 Pflichten des Rechtsträgers

- 15.1 Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. KBBG sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes beim Rechtsträger / bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom zweiten bis zum fünften Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt. Eventuell entstehende Kosten für ärztliche Bestätigungen werden vom Rechtsträger nicht übernommen.
- 15.2 Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der KBBE Erste Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 15.3 Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuches der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur KBBE in der Verantwortung der Eltern auch alleine antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.

Die Aufsichtspflicht endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Kinder im schulpflichtigen Alter können die KBBE nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und Rechtsträger alleine verlassen. Die Aufsichtspflicht endet dann mit dem Verlassen der KBBE durch das Kind.

Die Verantwortung für den Weg von und zur KBBE liegt bei den Eltern bzw. beim schulpflichtigen Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

- 15.4 Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit. F Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

16 Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KBBE, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

17 Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBE-Ordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

18 Haftungsausschluss

Die Einrichtung haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Einrichtung mitgebrachten Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck, sonstigen Wertgegenständen und Geld. Dies gilt auch für Spielsachen, Fahrzeuge und Kinderwagen, die mit in die Einrichtung gebracht werden.

Teil 2

**Tarifordnung
für die
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE)
Krabbelstuben und Kindergärten der Stadtgemeinde Gmunden**

nach dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 01. Juli 2024

gültig ab 01. Jänner 2025

I. Elternbeitrag für den Besuch der Nachmittagsbetreuung in den städt. Kindergärten und städt. Krabbelstuben

Eltern und/oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Beitrag für ihr Kind (ihre Kinder) für den Besuch der Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr in den städt. Kindergärten und in den städt. Krabbelstuben zu leisten und nach den folgenden Bestimmungen zu entrichten:

1. Der monatliche Elternbeitrag für den Besuch der Nachmittagsbetreuung in den städt. Kindergärten und städt. Krabbelstuben ab 13:00 Uhr beträgt:

für vier oder fünf Besuchsnachmittage pro Woche
(Basis: Bedarfsmeldung bei der Einschreibung):

3 % des Familieneinkommens bzw. € 128,00 als Höchstbetrag

für drei Besuchsnachmittage pro Woche
(Basis: Bedarfsmeldung bei der Einschreibung):

2,10 % des Familieneinkommens bzw. € 90,00 als Höchstbetrag

für einen oder zwei Besuchsnachmittag(e) pro Woche
(Basis: Bedarfsmeldung bei der Einschreibung):

1,50 % des Familieneinkommens bzw. € 64,00 als Höchstbetrag

Die angeführten Elternbeiträge ermäßigen sich über Antragstellung auf die angeführten Prozentsätze des Familieneinkommens.

Der Mindestbeitrag für den Besuch der Nachmittagsbetreuung in den städt. Kindergärten und städt. Krabbelstuben beträgt für vier oder fünf Besuchsnachmittage € 50,00 für drei Besuchsnachmittage € 35,00 und für einen oder zwei Besuchsnachmittag(e) € 25,00. Ermäßigte Elternbeiträge sind nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

2. Das Familieneinkommen beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommenssteuergesetz 1988 (BGBl. 400/1988 idgF);
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden. Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage sowie bei freiberuflich Tätigen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen;
- c) sonstige Einkünfte, zB aus Vermietung und Verpachtung;
- d) bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage und bei freiberuflich Tätigen ist der Einkommensteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

3. Für die Ermittlung des Familieneinkommens ist das Bruttoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes und deren Lebensgefährten oder eingetragenen Partnern der letzten drei Monate vor dem Monat des Antrages auf Berechnung des einkommensabhängigen Elternbeitrages nachzuweisen. Des Weiteren ist der Einkommenssteuerbescheid jenen Jahres, welches dem Jahr des Antrages auf Berechnung des einkommensabhängigen Elternbeitrages vorausgeht, vorzulegen. Allfällige Einkünfte des Kindes (z. B. Waisenrenten) sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die vorgelegten Einkommensnachweise sind auf ein Kalenderjahr hochzurechnen und sind bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

4. Zum Familieneinkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen (z. B. Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Studienbeihilfen, Unterhaltsleistungen, Sozialhilfe, etc.) mit Ausnahme von Wohnbeihilfen, Familienbeihilfen und Pflegegeld.

5. Unterhaltszahlungen an haushaltsfremde Personen (§§ 94 und 140 ff ABGB idgF bzw. § 66 Ehegesetz idgF) sind vom Einkommen abzuziehen.

6. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem und nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt € 200,00 abzuziehen.

7. Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 OÖ JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

8. Eine allfällige Ermäßigung des Elternbeitrages wird ab dem Monat der Antragstellung wirksam und erlischt beim Austritt des Kindes aus der Krabbelstube bzw. aus dem Kindergarten und mit Ende des Arbeits-(= Kindergarten-)Jahres. Sollte ein Kind wiederum die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten besuchen, gilt die Ermäßigung ebenfalls bis zum Austritt des Kindes aus dem Kindergarten bzw. bis zum Ende des Arbeits- (=Kindergarten) Jahres.

9. Für die Antragstellung sind die in der Steuerabteilung der Stadtgemeinde Gmunden aufliegenden sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Gmunden (www.gmunden.at) abrufbaren Formulare zu verwenden. Nach Vorlage eines Antrages ergeht eine schriftliche Mitteilung über die Höhe des Elternbeitrages.

10. Ermäßigungen, die über den von den Eltern jedenfalls zu leistenden Mindestbeitrag hinausgehen, beschließt der Stadtrat der Stadtgemeinde Gmunden nach Vorberatung durch den Ausschuss für Finanzangelegenheiten, wobei der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die

Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

11. Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung (ausschließlich Krabbelstuben, Kindergärten und Horte nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes), wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % gewährt. Weitere Kinder einer Familie besuchen die entsprechende Betreuungseinrichtung kostenlos. Der Nachweis, dass es sich um das zweite oder weitere Kind einer Familie handelt, welches beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht, obliegt den Eltern. Für die Beurteilung, welches das erste Kind in einer Einrichtung ist, ist der Zeitpunkt der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung maßgeblich.

12. Der Elternbeitrag für den Besuch der Nachmittagsbetreuung in den städt. Kindergärten und Krabbelstuben wird elf mal jährlich (September bis Juli des Folgejahres) eingehoben.

13. Solange ein Kind nicht abgemeldet ist, ist der festgesetzte Elternbeitrag, auch wenn das Kind während größerer Zeiträume die entsprechende Kinderbetreuungseinrichtung nicht besuchen sollte, zu entrichten. Eine Verminderung des festgesetzten Beitrages ist daher nicht möglich. Die Elternbeiträge sind Monatsbeträge, eine Aliquotierung – aus welchen Gründen immer – ist somit ebenfalls nicht möglich.

14. (Tarif-) Ummeldungen bzw. Abmeldungen von der Nachmittagsbetreuung, welche nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind (Jobverlust, Scheidung, etc.), können nur zum Monatsende und schriftlich erfolgen. Für ein Kind, welches nicht zwei Wochen vor Austritt abgemeldet ist, ist auch der Elternbeitrag für das Folgemonat zu entrichten.

II. Elternbeitrag für den Mittagstisch in den städt. Kindergärten und städt. Krabbelstuben

Der Elternbeitrag für die Verabreichung eines Essens in den städt. Kindergärten und städt. Krabbelstuben beträgt für das erste Kind € 4,70 (pro Tag) sowie € 3,50 für jedes weitere Kind (ebenfalls pro Tag).

Solange das Kind vom Mittagstisch nicht abgemeldet ist, ist der entsprechende Elternbeitrag zu leisten.

III. Elternbeiträge für Materialbeiträge („Bastelbeiträge“) und Veranstaltungsbeiträge in den städt. Kindergärten und städt. Krabbelstuben

Materialbeiträge („Bastelbeiträge“):

1. Für die Bereitstellung von Bastelmaterial in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten und Krabbelstuben) ist von den Erziehungsberechtigten ein Materialbeitrag zu entrichten. Der Materialbeitrag (Bastelbeitrag) beträgt € 101,00 pro Arbeitsjahr (Kindergartenjahr) und Kind.

2. Erfolgt der Eintritt des Kindes in eine städt. Kinderbetreuungseinrichtung unterjährig, so erfolgt eine monatsweise Aliquotierung des Materialbeitrages. Besucht das Kind kein volles Kindergartenjahr (unterjähriger Austritt) die städtische Kinderbetreuungseinrichtung so besteht kein Rechtsanspruch auf anteilige Rückzahlung des Materialbeitrages.

3. Der angeführte Jahresmaterialbeitrag in in zwei Teilbeträgen (jeweils zur Hälfte) im November und Mai jeden Arbeitsjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

4. Solange ein Kind nicht vom Besuch einer städtischen Kinderbetreuungseinrichtung abgemeldet ist, ist der Materialbeitrag zu entrichten.

Veranstaltungsbeiträge:

Für die Teilnahme an Veranstaltungen sind von den Erziehungsberechtigten entsprechende und angepasste Veranstaltungsbeiträge zu leisten. Diese Beträge werden vor der jeweiligen Veranstaltung in den städtischen Kindergärten und städt. Krabbelstuben eingehoben.

IV. Elternbeitrag bei Inanspruchnahme des „Kindergartenbusses“

1. Für die Beförderung eines Kindes zum bzw. vom Kindergarten durch die Stadtgemeinde Gmunden ist ein monatlicher Kostenbeitrag von € 19,00 zu bezahlen. Bei mehreren Kindern einer Familie ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten.

2. Solange ein Kind nicht von der Beförderung mit dem Kindergartenbus abgemeldet ist, ist der Elternbeitrag für den Kindergartenbus zu entrichten.

3. Sollte ein Kind aus organisatorischen Gründen (zB Platzmangel) nicht den nächstgelegenen Kindergarten (Sprengelkindergarten) besuchen können und daher mit dem Kindergartenbus in einen anderen Gmundner Kindergarten gebracht werden müssen, so ist für dieses Kind kein Elternbeitrag für den Kindergartenbus zu entrichten.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Die in dieser Elternbeitragsordnung angeführten Elternbeiträge der Punkte I., III. und IV. unterliegen der Wertsicherung und ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres (Kindergartenjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026).

2. Die angeführten Beträge sind innerhalb einer Woche nach Vorschreibung auf das angegebene Bankkonto der Stadtgemeinde Gmunden einzuzahlen. Am zweckmäßigsten ist die Erteilung eines Abbuchungsauftrages.

3. Ist der Elternbeitrag nicht spätestens zum Fälligkeitstag beim Stadtamt Gmunden eingegangen, erfolgt eine Mahnung, für die € 3,60 in Rechnung gestellt werden.

4. Die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 13 % ist in den angeführten Beträgen bereits enthalten.

5. In die Unterlagen zur widmungsgemäßen Verwendung der Material- und Veranstaltungsbeiträge kann von den Erziehungsberechtigten am Ende des jeweiligen Arbeitsjahres in der städtischen Finanzabteilung Einsicht genommen werden.

6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. und der OÖ Elternbeitragsverordnung 2024 i.d.g.F.

7. Die Einrichtungsordnung (Teil 1 + Teil 2) treten mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Familienbund OÖ GmbH

Ana Aigner

Mag. Ana Aigner
Geschäftsführerin

 **OÖ FAMILIENBUND**
Betreuung | Bildung | Beratung | Begegnung
Familienbund Oberösterreich GmbH
Hauptstraße 83-85
4040 Linz